



Technische Universität Cottbus

Mitteilungen

04/1993

Amtsblatt der Technischen Universität Cottbus

01.07.1993

Technische Universität
Cottbus
Universitätsbibliothek

24. JAN. 1994

INHALT

	Seite
1. Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Cottbus vom 17.03.1993	2
2. Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Cottbus vom 17.03.1993	18

Herausgeber: Der Rektor der Technischen Universität Cottbus, Postfach 10 13 44, 03013 Cottbus
Redaktion: Pressestelle, Telefon: 0355 / 692159
Druck: TU Cottbus
Auflage: Nachdruck zu Informationszwecken

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN

STUDIENGANG ARCHITEKTUR

VOM 17.03.1993¹⁾

<p>I. Allgemeines 3</p> <p>§ 1 - Zweck der Diplomprüfung 3</p> <p>§ 2 - Diplomgrad 3</p> <p>§ 3 - Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes 3</p> <p>§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen 3</p> <p>§ 5 - Prüfungsausschuß 4</p> <p>§ 6 - Prüfer und Beisitzer 4</p> <p>§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 5</p> <p>§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 5</p> <p>II. Diplom-Vorprüfung 6</p> <p>§ 9 - Zulassung 6</p> <p>§ 10 - Zulassungsverfahren 6</p> <p>§ 11 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung 6</p> <p>§ 12 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten 7</p> <p>§ 13 - Mündliche Prüfungen 7</p> <p>§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung.. 7</p> <p>§ 15 - Wiederholung der Diplom-Vorprüfung 8</p> <p>§ 16 - Zeugnis 8</p>	<p>III. Diplomprüfung 8</p> <p>§ 17 - Zulassung 8</p> <p>§ 18 - Umfang und Art der Diplomprüfung 9</p> <p>§ 19 - Diplomarbeit 9</p> <p>§ 20 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit 9</p> <p>§ 21 - Klausurarbeiten, sonstige schriftliche/zeichne- rische Arbeiten und mündliche Prüfungen 9</p> <p>§ 22 - Zusatzfächer 10</p> <p>§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung. 10</p> <p>§ 24 - Wiederholung der Diplomarbeit 10</p> <p>§ 25 - Zeugnis 10</p> <p>§ 26 - Diplomurkunde 10</p> <p>IV. Schlußbestimmungen 11</p> <p>§ 27 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung 11</p> <p>§ 28 - Einsicht in die Prüfungsakten 11</p> <p>Anlage 4.1: Matrikel 91 / Übergangsregelung 12</p> <p>Anlage 4.2: Matrikel 92 / Diplom-Vorprüfung 13</p> <p>Anlage 4.3: Matrikel 93 / Diplom-Vorprüfung 14</p> <p>Anlage 5 : Mat. 91, 92, 93 / Diplomhauptprüfung 15</p> <p>Anlage 5.1: Mat. 90 / Übergangsregelung Diplomhauptprüfung 16</p> <p>Anlage 6: PRAKTIKUMSORDNUNG 17</p>
---	--

¹⁾ beschlossen vom Gründungssenat am 17.03.1993 und vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur als vorläufige Ordnung 30.04.1993 genehmigt in der Fassung nach dem Senatsbeschuß vom 26.6.1993

I. Allgemeines

§ 1 - Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Architektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, gestalterisch selbständig zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 - Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Cottbus den akademischen Grad "Diplomingeurin" bzw. "Diplomingieur", abgekürzt "Dipl.-Ing."

§ 3 - Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann, beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in
- ein Grundstudium und
- ein Fachstudium.

Die Regelstudienzeit des Grundstudiums beträgt einschließlich der Ablegung der Diplom-Vorprüfung vier Semester. Die Regelstudienzeit des Fachstudiums beträgt einschließlich der Diplom-Prüfung sechs Semester.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 193 Semesterwochenstunden, davon ca. 40 % Lehrveranstaltungen ohne zusätzliche Stoffvermittlung (Übungen und Seminare).

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes (Grundstudium), die Diplomprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes (Hauptstudium) als Blockprüfung durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Prüfungsabschnitte möglich.

Fachprüfungen können studienbegleitend in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen in der Diplomprüfung darf nicht überwiegen.

(3) Prüfungsleistungen können durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungrelevante Studienleistungen). Auf prüfungrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 12 und 15 und §§ 21 bis 24) Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungrelevante Studienleistungen ersetzt werden.

(4) Zu Beginn und am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters sind Meldefristen und die Prüfungszeiträume von jeweils vier Wochen Dauer vorzusehen, die sich in der Regel höchstens zwei Wochen mit der Vorlesungszeit überschneiden dürfen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuß gemäß § 5 festgelegt. Die Fristen sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung in der Regel zum Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen gemäß §§ 9 und 10 nachgewiesen werden. Für prüfungrelevante Prüfungsleistungen gelten sinngemäß die gleichen Fristen wie für die Fachprüfungen. Prüfungen außerhalb der Prüfungszeiträume können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Studenten oder der Studentin im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.

(5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig, d. h. zu Beginn jeder Lehrveranstaltung sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(6) Überschreitet ein Student die im Absatz 4 festgelegten Fristen, kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Studenten einen Prüfungszeitplan festlegen. Die so festgelegten Prüfungen gelten als verbindlich angemeldet.

(7) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des folgenden Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Fach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

§ 5 - Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

3 Professoren

1 wissenschaftlicher Mitarbeiter

1 Student

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, für Studenten ein Jahr. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen das Grundstudium abgeschlossen haben.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Aufgaben auf seinen Vorsitzenden übertragen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beispiel darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen kann der Kandidat die jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sind mehrere prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß beantragen, einen anderen Prüfer zu benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 (5) entsprechend.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Architektur an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der TU Cottbus Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Diplom-Vorprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2, Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob eine Ergänzungsprüfung erforderlich ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Den Studierenden, die an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ein Diplom der Fachrichtung Architektur erworben haben und an die TU Cottbus wechseln, wird die Diplom-Vorprüfung erlassen. Darüber hinaus können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen individuell anerkannt werden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Die Durchführung des § 7 (1) bis (8) wird von dem Prüfungsausschuß gewährleistet.

§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 - Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. eine nach der Praktikumsordnung vorgegebene berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
3. den Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Architektur an der Technischen Universität Cottbus besitzt,
4. die für Leistungsnachweise der erforderlichen Studienleistungen (Scheine, Projektnachweise, Teilnahme an Klausuren o. ä.) nach Anlage 4 erbracht hat,
5. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Studenten mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsbedingungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Architektur bzw. einem verwandtem Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Bescheinigung der Fakultät über die ordnungsgemäße Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit (Vorlage zum Zeitpunkt der Diplom-Vorprüfung).

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der TU Cottbus eingeschrieben gewesen sein, um die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu beantragen.

§ 10 - Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9, Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

Teil A mit fünf Fachprüfungen, aus Klausur (PK), mündlicher Prüfung (PM) oder prüfungsrelevanter Leistung (PRL) nach Anlage 4 in den Fachgebieten:

- Bau- und Kunstgeschichte
- Darstellungslehre
- Entwerfen und Gestalten
- Baukonstruktion
- Fächerübergreifendes Studium

Teil B mit den in Anlage 4 aufgeführten benoteten Leistungsnachweisen (LN) und Leistungsnachweisen (L).

(3) Die mündlichen Prüfungen eines Prüfungsabschnittes sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Es ist möglich, dem Kandidaten Themen zur Auswahl zu geben.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Für prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 3 gilt dies nur nach Maßgabe des Landesrechts. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je SWS des jeweiligen Faches etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel sind von den Lehrgebieten vor Beginn der Prüfungen bekanntzugeben.

§ 13 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Es ist möglich, daß vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt.

Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Der Schlüssel gilt auch für gegebenenfalls zu benotende Übungsleistungen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Jede einzelne Prüfungsleistung muß für sich bestanden sein. Bei Nichtbestehen braucht nur die Einzelprüfung wiederholt werden.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich entsprechend der prozentualen Einzelaufgliederung nach Anlage 4. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 - Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, bis zu zweimal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfung gemäß § 13 durchzuführen. Auf Antrag des Kandidaten ist ein Professor Beisitzer. Fehlversuche an den anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist nur diese Teilprüfung zu wiederholen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des zuständigen Prüfers einen späteren Termin festlegen.

(4) Hat sich der Kandidat einer Wiederholungsprüfung unterzogen, gelten die bei der Wiederholung erteilten Noten.

§ 16 - Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Noten der Leistungsnachweise und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 - Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. einen Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Architektur besitzt,
3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Architektur oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden und eine gemäß § 7, Absatz 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
4. die für Leistungsnachweise der erforderlichen Studienleistungen (Scheine, Projektnachweise, Teilnahme an Klausuren o. ä.) nach Anlage 5 erbracht hat; hierbei ist zu berücksichtigen, daß die vier thematisch verschiedenen Entwurfs-/Projektarbeiten und die fünf Kurzzeitentwürfe bei mindestens zwei verschiedenen Fachvertretern anzufertigen sind und jeweils mindestens eine städtebauliche Aufgabenstellung umfassen müssen,
5. eine nach der Studienordnung erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet und nachgewiesen hat.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Fachprüfungen laut § 18 bestanden hat.

(3) Im übrigen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 - Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

Die Fachprüfungen als Klausur (PK), mündliche Prüfung (PM) oder prüfungsrelevante Leistung (PRL) nach Anlage 5 in den Fachgebieten

- Allgemeine Grundlagen
- Darstellen und Gestalten
- Gebäudekunde
- Baukonstruktion
- Städtebau
- Fächerübergreifendes Studium

sowie den in der Anlage 5 aufgeführten benoteten Leistungsnachweisen (LN) und Leistungsnachweisen (L).

(2) Macht ein Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 - Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit einem Problem aus dem Fach Architektur kritisch, selbständig auseinanderzusetzen und es nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden und unter Beachtung architektonischer Aspekte zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Die Diplomarbeit kann von den nach § 6 bestellten prüfungsberechtigten Personen ausgegeben werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Meldung zur Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt schriftlich beim Prüfungsausschuß. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Aufgabensteller. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Anteil des einzelnen Kandidaten auf Grund objektiver Kriterien deutlich zu unterscheiden und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Ist die Diplomarbeit mit Zustimmung des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anlage eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 20 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Aufgabensteller abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird durch den Aufgabensteller und einen weiteren Prüfungsberechtigten vorgeprüft. Die Vorprüfungsergebnisse sind in Verbindung mit der Diplomarbeit Grundlage der Disputation. Der Diplomand stellt in der Disputation seine Diplomarbeit der Bewerberkommission (eingesetzt vom Prüfungsausschuß) vor. Die Bewerberkommission (bestehend aus den Vorprüfern, drei weiteren Professoren und zwei Vertretern des Mittelbaus mit beratender Stimme) benoten die Diplomarbeit.

(3) Die begutachtete Arbeit wird dem Verfasser nach Abschluß der Diplomprüfung zur Verfügung gestellt. Er ist verpflichtet, die Arbeit drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der TU Cottbus vorzulegen.

§ 21 - Klausurarbeiten, sonstige schriftliche/zeichnerische Arbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

(1) Projekte können maximal einmal wiederholt werden.

§ 22 - Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in maximal drei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Diplomarbeit und die anderen Prüfungsteile und Leistungsnachweise wie folgt gewichtet:

1. Leistungsnachweise	25 %
2. Projekte	35 %
3. Fachprüfungen	15 %
4. Diplomarbeit	25 %

Alle Leistungen (Punkt 1 bis 4) müssen mindestens mit ausreichend bewertet sein.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Begründete Grenzfälle berät die Studienkommission und bestätigt die endgültige Gesamtnote des Diploms.

§ 24 - Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19, Abs. 5, Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur möglich. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 - Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Leistungsnachweise, Projekte und der Fachprüfungen sowie das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten kann das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 22) und die bis zum Abschluß der Diplomarbeit benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis enthält die Angabe der Studienrichtung. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Cottbus.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im selben Studiengang oder nicht an der Technischen Universität Cottbus erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

§ 26 - Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Cottbus versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" erworben.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen/Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Studiengang Architektur, Matrikel 91
 Übergangsregelung: Anlage zur
 Prüfungsordnung vom 13.05.1991

Anlage 4.1

	Fachgebiete	Semester				Vor-Dipl.	Anteil Gesamt-note in %
		1.	2.	3.	4.		
Allgemeine Grundlagen							
	Bau- und Kunstgeschichte			LN			-
	-					PM	7,5
	Architekturtheorie			T			-
	Planungssoziologie			L			-
	wirtschaftliche + soziale Grundlagen				LN		2,5
	Bau- und Planungsrecht			LN			1,25
	-				LN		1,25
Darstellung und Gestaltung							
	Darstellungslehre 1	LN					-
	-					PRL	5
	Darstellungslehre 2			5LN			-
	-					PRL	10
	Zeichnen + Malen				LN		2,5
	Aktzeichnen / Aquarell			T			-
	Architekturinformatik				LN		2,5
Entwerfen							
	Grundlagen Entwerfen	LN					7,5
	-		2L				-
	-			L			-
	-				LN		7,5
	-					PM	7,5
	Gebäudekunde			LN			5
Konstruktion/Technik							
	Baukonstruktion		L				-
	-			L			-
	-					PM	12,5
	technischer Ausbau			T			-
	-				LN		2,5
	Bauphysik			L			-
	-					PK	2,5
	Tragwerke / -systeme	LN					2,5
	-		LN				2,5
	-			LN			2,5
	-				LN		2,5
	Baustoffe / Bauchemie	L					-
	-					PK	2,5
	Vermessungswesen	2L					-
	-					PK	2,5
Städtebau							
	Grundlagen des Städtebaus				T		-
	-					PM	5
Fächerübergreifendes Studium							
	Wahlfächer			T			-
					LN ²⁾		2,5
	Summe Leistungsnachweise						100
	T = Teilnahmebestätigung					PK = Prüfung Klausur	
	L = Leistungsnachweis					PM = mündliche Prüfung	
	LN = Leistungsnachweis benotet					PRL = Prüfungsrelevante Leistung	

2) Ein Fach aus der Fächergruppe "Technikwissenschaften und Geschichte der Technik" oder ein Fach aus der Fächergruppe "Arbeits- und Bildungswissenschaften" nach Wahl.

Studiengang Architektur, Matrikel 92

Übergangsregelung: Anlage zur Prüfungsordnung vom 13.05.1991

Diplom-Vorprüfung

Leistungsnachweise und Prüfungen

Anlage 4.2

	Fachgebiete	Semester				Vor-Dipl.	Anteil Gesamt-note in %	
		1.	2.	3.	4.			
Allgemeine Grundlagen								
	Bau- und Kunstgeschichte			L			-	
	-				PM		5	
	Bauaufnahme		L				-	
	wirtschaftliche + soziale Grundlagen	L					-	
	-		LN				2,5	
Darstellung und Gestaltung								
	Darstellungslehre	LN					2,5	
	-		LN				5	
	-				PM		5	
	Zeichnen + Malen			LN			5	
	Plastisches Gestalten				LN		5	
	Architekturinformatik				LN		2,5	
Entwerfen								
	Grundlagen Entwerfen + Gestaltung	LN					5	
	-		LN				5	
	-			LN			5	
	-				LN		7,5	
	-				PM		5	
	Gebäudekunde			L			-	
	Exkursion				L		-	
Konstruktion/Technik								
	Grundlagen der Baukonstruktion	L					-	
	-		L				-	
	Baukonstruktion			LN			5	
	-				LN		5	
	-				PM		5	
	technischer Ausbau			L			-	
	-				LN		2,5	
	Bauphysik		L				-	
	-			LN			2,5	
	Tragwerke / -systeme	LN					2,5	
	-		LN				2,5	
	-			LN			2,5	
	-				LN		2,5	
	Baustoffe / Bauchemie	L					-	
	-		LN				2,5	
	Vermessungswesen	L					-	
Städtebau								
	Städtebau und Dorfplanung			LN			2,5	
	-				LN		2,5	
Fächerübergreifendes Studium								
	Wahlfächer		L				-	
					LN ³⁾		2,5	
	Summe Leistungsnachweise						100	
		L = Leistungsnachweis						
		PM = mündliche Prüfung						
		LN = Leistungsnachweis benotet						

3) Ein Fach aus der Fächergruppe "Technikwissenschaften und Geschichte der Technik" oder ein Fach aus der Fächergruppe "Arbeits- und Bildungswissenschaften" nach Wahl.

Studiengang Architektur, Matrikel 93
Diplom-Vorprüfung
Leistungsnachweise und Prüfungen

Anlage 4.3

	Fachgebiete	Semester				Vor-Dipl.	Anteil Gesamt-note in %	
		1.	2.	3.	4.			
Allgemeine Grundlagen								
	Bau- und Kunstgeschichte			L			-	
	-					PM	5	
	Baufaufnahme		L				-	
	wirtschaftliche + soziale Grundlagen	L					-	
	-		LN				2,5	
Darstellung und Gestaltung								
	Darstellungslehre	LN					2,5	
	-		LN				5	
	-					PM	5	
	Zeichnen + Malen	LN					5	
	Plastisches Gestalten				LN		5	
	Architekturinformatik				LN		2,5	
Entwerfen								
	Grundlagen Entwerfen + Gestaltung	LN					2,5	
	-		LN				5	
	-			LN			5	
	-				LN		7,5	
	-					PM	5	
	Gebäudekunde			L			-	
	Exkursion				L		-	
Konstruktion/Technik								
	Grundlagen der Baukonstruktion	L					-	
	-		L				-	
	Baukonstruktion			LN			5	
	-				LN		5	
	-					PM	5	
	technischer Ausbau			L			-	
	-				LN		2,5	
	Bauphysik		L				-	
	-			LN			2,5	
	Tragwerke / -systeme	LN					2,5	
	-		LN				2,5	
	-			LN			2,5	
	-				LN		2,5	
	Baustoffe / Bauchemie	L					-	
	-		LN				2,5	
	Vermessungswesen			L			-	
Städtebau								
	Städtebau und Dorfplanung			LN			2,5	
	-				LN		2,5	
Fächerübergreifendes Studium								
	Wahlfächer		L				-	
	-					PRL ⁴⁾	5	
	Summe Leistungsnachweise						100	
		L = Leistungsnachweis						
		PM = mündliche Prüfung						
		PRL = Prüfungsrelevante Leistung						
		LN = Leistungsnachweis benotet						

4) Ein Fach aus der Fächergruppe "Technikwissenschaften und Geschichte der Technik" oder ein Fach aus der Fächergruppe "Arbeits- und Bildungswissenschaften" nach Wahl.

Studiengang Architektur, Matrikel 91, 92, 93
Diplomhauptprüfung
Leistungsnachweise und Prüfungen

Anlage 5

	Leistungsnachweise	5. bis 9. Semester	Diplom- prüfung	Anteil Gesamt- note in %
Allgemeine Grundlagen			PM	2,5
	Bau- und Kunstgeschichte			-
	-			
	Architekturtheorie	L		-
	Denkmalpflege	L		-
	-	LN		2,5
	wirtschaftliche + soziale Grundlagen	LN		2,5
Darstellung und Gestaltung			PM	2,5
	Darstellungslehre	LN		2,5
	-	L		
Entwerfen				
	Entwurfsprojekt	LN		7
	-	LN		7
	-	LN		7
	-	LN		7
	Kurzzeitentwürfe 1-5	LN		7
	Diplomarbeit			25
	Gebäudekunde	LN		2,5
	-		PM	2,5
Konstruktion/Technik				
	Baukonstruktion	LN		2,5
	-		PM	2,5
	Tragwerke / -systeme	LN		2,5
Städtebau				
	Städtebau und Dorfplanung	L		-
	-	LN		2,5
	-		PM	2,5
	Regional- und Landesplanung	L		-
	Freiflächen- und Landschaftsplanung	L		-
	-	LN		2,5
	Straßen- und Stadttechnik	L		-
Baudurchführung				
	Planungs- und Baurecht	L		-
	Bauökonomie	L		-
	Bauwirtschaft + Planungsmanagement	L		-
Fächerübergreifendes Studium			PRL ⁵⁾	2,5
	Wahlfach	L ⁵⁾		-
	-	L		-
Wahlpflichtfächer				
	Wahlpflichtfach	LN		2,5
	-	LN		2,5
	-	L		-
	-	L		-
	-	L		-
Exkursion		L		-
	Summe Leistungsnachweise			100

5) Gegenüber der Diplom-Vorprüfung soll die Fächergruppe gewechselt werden.

Studiengang Architektur, Matrikel 90

Übergangsregelung: Anlage zur Prüfungsordnung vom 13.05.1991

Diplomhauptprüfung

Leistungsnachweise und Prüfungen

Anlage 5.1

	Leistungsnachweise	5. bis 9. Semester	Diplomprüfung	Anteil Gesamt- note in %
Allgemeine Grundlagen			PM	2,5
	Bau- und Kunstgeschichte			-
	-			
	Architekturtheorie	L		-
	Denkmalpflege	L		-
	-	LN		2,5
	wirtschaftliche + soziale Grundlagen	LN		2,5
Darstellg. u. Gestaltung			PM	2,5
	Darstellungslehre	LN		2,5
	-	L		
Entwerfen				
	Entwurfsprojekt	LN		7
	-	LN		7
	-	LN		7
	-	LN		7
	Kurzzeitentwürfe 1-5	LN		7
	Diplomarbeit			25
	Gebäudekunde	LN		2,5
	-		PM	2,5
Konstruktion/Technik				
	Baukonstruktion	LN		2,5
	-		PM	2,5
	Tragwerke / -systeme	LN		2,5
Städtebau				
	Städtebau und Dorfplanung	L		-
	-	LN		2,5
	-		PM	2,5
	Regional- und Landesplanung	L		-
	Freiflächen- und Landschaftsplanung	L		-
	-	LN		2,5
	Straßen- und Stadttechnik	L		-
Baudurchführung				
	Planungs- und Baurecht	L		-
	Bauökonomie	L		-
	Bauwirtschaft + Planungsmanagement	L		-
Fächerübergreifendes Studium				
	Wahlfach	L ⁶⁾		-
	-	L ⁶⁾		-
	-	L		-
Wahlpflichtfächer				
	Wahlpflichtfach	LN		2,5
	-	LN		2,5
	-	L		-
	-	L		-
Exkursion		L		-
	Summe Leistungsnachweise			100

6) Ein Fach aus der Fächergruppe "Technikwissenschaften und Geschichte der Technik" oder ein Fach aus der Fächergruppe "Arbeits- und Bildungswissenschaften" nach Wahl dabei soll die Fächergruppe gewechselt werden.

Anlage 6

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Studiengang Architektur an der Technischen Universität Cottbus

1. Ziel der Praktika

Die Praktika in bauausführenden und zuliefernden Betrieben des Baugewerbes sowie in Architektur- und Planungsbüros sollen Einblicke in die Baupraxis und die Tätigkeit des Architekten vermitteln und damit die Ausbildung fördern und vertiefen.

2. Dauer und Art der Praktika

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Technischen Universität Cottbus fordert mindestens zwei Monate Baupraxis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und mindestens vier Monate Büropraxis als Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung. Die Praktika sind Bestandteile des Studiums und können weder verkürzt noch erlassen werden. Ausnahmeregelungen z. B. für Körperbehinderte bedürfen der Genehmigung durch die Fakultät.

2.1 Baupraktikum vor der Diplom-Vorprüfung

Vor der Diplom-Vorprüfung sind mindestens zwei Monate Baupraxis nachzuweisen, die möglichst als Vorpraktikum vor Beginn des Studiums zu erbringen sind. Der Praktikant soll handwerklich, nicht aber beaufsichtigend auf einer Baustelle oder in einem baugewerblichen Betrieb tätig sein. Erwartet wird ein Praktikum in mindestens zwei Bereichen des Maurer-, Beton-, Zimmerer-, Bauschlosser- oder Bautischlergewerbes. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Bauhauptgewerbe wird als Baupraktikum anerkannt.

2.2 Büropraktikum nach der Diplom-Vorprüfung

Zwischen der Diplom-Vorprüfung und der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind mindestens vier Monate Büropraxis in einem Architektur- oder Planungsbüro abzuleisten, deren Leiter Mitglied der Architektenkammer sind. Es wird eine Tätigkeit in mindestens zwei Bereichen aus Vorentwurf, Entwurf, Bauplanung, Ausschreibung oder Bauleitung empfohlen. Büropraktika mit einer Dauer von weniger als vier Wochen werden nicht anerkannt.

3. Vermittlung und Durchführung des Praktikums

Von der Fakultät werden keine Praktikantenstellen vermittelt. Der Praktikant sucht sich seine Arbeitsstelle selbst. Von Betrieben bzw. Büros angebotene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. Der Praktikant hat sich durch Anfrage bei der Fakultät mit den Vorschriften zur Durchführung des Praktikums vertraut zu machen. Der Praktikant hat mit dem Praktikumsbetrieb eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

4. Nachweis und Anerkennung der Praktikumsstätigkeit

Von den Praktikumsbetrieben sind Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus denen eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit zu ersehen ist. Urlaub, Krankheit und andere Fehltag während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet und sind daher auf der Bescheinigung zu vermerken.

Der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält. Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetrieb bestätigen zu lassen.

Die Originale der Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe und der Praktikumsberichte sind in der Fakultät zur Anerkennung vorzulegen. Die Fakultät entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird. Sie kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, daß einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.

Die nach der Anerkennung der Praktika von der Fakultät ausgestellte Praktikumsbescheinigung ist spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

5. Praktikum im Ausland

Studenten können Teile ihres Bau- bzw. Büropraktikums in geeigneten ausländischen Baubetrieben, Architektur- und Planungsbüros ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt entsprechen.

6. Schlußbestimmungen

In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN
STUDIENGANG ARCHITEKTUR
VOM 17.03.1993¹⁾

§ 1 - Geltungsbereich	25	§ 10 - Studiendauer	26
§ 2 - Studienbeginn	25	§ 11 - Ablauf des Studiums und Studienleistungen ..	26
§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen	25	§ 12 - Studien- und Lehrveranstaltungsformen	26
§ 4 - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	25	§ 13 - Studienplan	27
§ 5 - Studienziele	25	§ 14 - Studienfachberatung	27
§ 6 - Studieninhalte	25	Anlage 1: Gliederung des Kernbestandes der	28
§ 7 - Aufbau des Studiums	25	Architektenausbildung	28
§ 8 - Praktika	25	Anlage 2: Zeitbudget - Studentafel (SWS)	29
§ 9 - Prüfungen	25	Anlage 3: Studentafel	30
		Anlage 3.1: Studentafel - Matrikel 92	31

¹⁾ beschlossen vom Gründungssenat am 17.03.1993 und dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt in der Fassung nach dem Senatsbeschluß vom 26.06.1993

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Architektur Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudienganges Architektur.

(2) Es ist Aufgabe der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, ein ordnungsgemäßes Studium nach dieser Studienordnung zu ermöglichen.

(3) Der Student soll im Rahmen dieser Studienordnung sein Studium eigenverantwortlich planen und durchführen.

§ 2 - Studienbeginn

Der Studiengang Architektur beginnt zum Wintersemester.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife. Über Ausnahmen entscheidet die Universität in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

(2) Vor Ablegung der Diplom-Vorprüfung ist eine Baustellenpraxis in einem Bauhauptgewerbe von zwei Monaten Dauer nachzuweisen. Einzelheiten regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 4 - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, können nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt werden.

§ 5 - Studienziele

Ziel der Ausbildung im Studiengang Architektur ist es, auf den Beruf des Architekten in der Bauplanung, im Städtebau und in der Stadtplanung vorzubereiten. Die zu vermittelnden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fachkenntnisse sollen zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft befähigen. Die gestaltende, baukünstlerische, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken und die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne sind Schwerpunkte des Studiums.

§ 6 - Studieninhalte

Im Architekturstudium werden Inhalte aus den Bereichen

- A Allgemeine wissenschaftliche und künstlerische Grundlagen
- B Darstellung und Gestaltung
- C Entwerfen
- D Konstruktion und Technik
- E Stadtplanung
- F Baudurchführung

vermittelt. Im einzelnen wird auf die Anlagen zu dieser Studienordnung verwiesen.

§ 7 - Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium dient der Orientierung und der Einführung in die Zusammenhänge des architektonischen und planerischen Denkens. Im Grundstudium sollen die wesentlichen Grundkenntnisse vermittelt werden, die als Voraussetzung für die Anwendung und Vertiefung im Hauptstudium erforderlich sind.

(3) Das Hauptstudium dient der Vermittlung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten in ihren Zusammenhängen und der Anwendung und Umsetzung der theoretischen Grundlagen des Grundstudiums.

§ 8 - Praktika

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind die Voraussetzungen lt. § 3 zu erfüllen. Für das Baustellenpraktikum ist eine Bestätigung des Baubetriebes vorzulegen.

(2) Büropraktikum:
Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein mindestens viermonatiges Büropraktikum in einem Architekturbüro nachzuweisen. Während des Praktikums behält der Praktikant seinen Status als Student.

§ 9 - Prüfungen

Der Architekturstudent legt im Anschluß an das Grundstudium eine Diplom-Vorprüfung ab. Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Zur Diplomprüfung gehört eine Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten. Im einzelnen wird auf die Prüfungsordnung verwiesen.

§ 10 - Studiendauer

Die Ausbildung zum Architekten dauert unter Berücksichtigung

1. des Grundstudiums von vier Semestern
2. des Hauptstudiums (einschl. Büropraktikum) von fünf Semestern
3. der Diplomprüfung von einem Semester

insgesamt zehn Semester (fünf Jahre) als Regelstudienzeit.

§ 11 - Ablauf des Studiums und Studienleistungen

(1) Das Lehrangebot gliedert sich in einen Pflicht-, Wahlpflicht- und einen Wahlbereich. Der Pflichtbereich umfaßt die gesamten Inhalte des Kernbestandes der Architekturausbildung (siehe Anlage 1).

Der Wahlpflichtbereich 1 (Fächerübergreifendes Studium) wird im wesentlichen von der Fakultät 5 (Philosophie und Sozialwissenschaften) angeboten. Das Angebot ist im Vorlesungsverzeichnis der Universität enthalten.

Der Wahlpflichtbereich 2 umfaßt die Fächergruppen

- Gestaltung
- Konstruktion und Technik
- Allgemeine wissenschaftliche und künstlerische Grundlagen
- Baudurchführung

und ist im Hauptstudium ausgewiesen.

Einzelheiten sind den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

(2) Erforderliche Leistungsnachweise und Prüfungen sowie Vorleistungen sind der Prüfungsordnung und dem Studienführer aktuell zu entnehmen.

§ 12 - Studien und Lehrformen**1. Vorlesungen und Projektkurse mit Kolloquium**

Vorlesungen und Projektkurse mit Kolloquium dienen der Vermittlung fachspezifischer Grundlagen und projektergänzender Kenntnisse. Sie sind den Fächern jedes Semesters verbindlich zugeordnet.

2. Seminare

Seminare haben die Funktion, Problemstellungen aus der gesamten Projektarbeit aufzugreifen. In Seminaren werden vertiefende theoretische Grundlagen für Studienprojekte erarbeitet und diskutiert.

Durch den Bezug zu den Studienprojekten ermöglichen sie die Aufbereitung und Anwendung von theoretischen Informationen zugunsten praktischer Problemlösungen.

Seminare werden den Fächern jedes Semesters verbindlich zugeordnet. Die Zahl der Teilnehmer eines Seminars kann begrenzt werden.

3. Übungen und projektintegrierte Übungen

Übungen dienen dazu, Grundlagen der Lehre in der Anwendung zu üben.

Übungen können projektintegriert, das heißt im Rahmen der Projektarbeit, durchgeführt werden. Übungen sind den Fächern verbindlich zugeordnet.

4. Projekte - Hauptentwürfe

4.1 Gegenstand der Projekte - Hauptentwürfe sind gebäudeplanerische und städtebauliche Aufgaben mit dem Ziel, Vorschläge für deren Lösung zu entwerfen und darzustellen. In diesen kreativen Arbeitsprozeß ist auch eine Analyse der jeweiligen gesellschaftlichen, künstlerischen und technischen Rahmenbedingungen der Aufgabe einzubeziehen. Die Lösungsvorschläge müssen in ihrem Bezug zu den analysierten Ansprüchen und Realisierungsbedingungen dargestellt werden. In Projekten werden fachbezogene und fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und erworben.

4.2 Projekte - Hauptentwürfe werden von einzelnen Studenten oder von Gruppen bearbeitet. Die Gruppengröße richtet sich nach den Erfordernissen des Projektgegenstandes.

Die Themen der Projekte werden zusammengestellt und veröffentlicht.

4.3 Projekte - Hauptentwürfe werden in der Regel in einem Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit des letzten Projektes - Hauptentwurfes vor der Diplomarbeit kann über zwei Semester angelegt werden. Zu Beginn der Projekte - Hauptentwürfe sind diese mit Angabe des Themas, eines Arbeitsplanes und der Unterschriften der Aufgabensteller beim Prüfungsausschuß anzumelden.

Ist die Bearbeitungszeit der Projekte - Hauptentwürfe über zwei Semester angelegt, muß eine Zwischenverteidigung am Ende des ersten Bearbeitungssemesters erfolgen.

4.4 Zum Abschluß der Projekte - Hauptentwürfe werden die Arbeiten öffentlich aus- und vorgestellt.

4.5 Die Koordinationspflicht für eine Betreuungskooperation verschiedener Fachgebiete von Projekten - Hauptentwürfen liegt beim Aufgabensteller.

5. Kurzzeitentwürfe

In Kurzzeitentwürfen soll die Fähigkeit entwickelt werden, selbständig zu eng begrenzten Aufgaben in kurzer Zeit Entwurfsvorschläge zu entwickeln, zeichnerisch und verbal darzustellen und zu diskutieren.

Kurzzeitentwürfe können in den langfristig zu bearbeitenden Projekten integriert sein.

6. Exkursionen

Exkursionen dienen zur Untersuchung von Bauaufgaben und Architekturproblemen spezifischer Regionen und Orte unter Anleitung.

Exkursionen sind mit einer vergleichenden Analyse auszuwerten.

Die Teilnahme an zwei Exkursionen ist nachzuweisen.

§ 13 - Studienplan

(1) Studienplan des Studienganges Architektur - siehe Anlage 3 sowie zu Leistungsnachweisen und Prüfungsvorleistungen § 11 (2).

§ 14 - Studienfachberatung

Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen führt eine Studienfachberatung durch.

Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, vor der Schwerpunktbildung im Hauptstudium, bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Anlage 1: Gliederung des Kernbestandes der
Architekturausbildung

G Wahlpflichtfächer 1

- Fächerübergreifendes Studium

A Allgemeine wissenschaftliche und künstlerische
Grundlagen

H Wahlpflichtfächer 2

- Bau- und Kunstgeschichte
- Architekturtheorie
- Denkmalpflege
- Bauaufnahme
- Wirtschaftliche und soziale Grundlagen
- Architektur- und Planungssoziologie

- Fächergruppe Gestaltung
- Fächergruppe Konstruktion und Technik
- Fächergruppe Allgemeine Grundlagen
- Fächergruppe Baudurchführung

B Darstellen und Gestalten

- Darstellungslehre
- Grundlagen der Gestaltung
- Bildnerisches Gestalten
- Architekturinformatik

C Entwerfen

- Baukonstruktion und Entwerfen
- Entwerfen Wohnbauten/Sozialbauten
- Entwerfen Verkehrsbauten und Arbeitsstätten
- Entwerfen Gebäudelehre/Innenraumgestaltung
- Entwerfen Bauwerkserhaltung/Wohnumfeldgestaltg.

D Konstruktion und Technik

- Baukonstruktion / Gebäudesanierung
- Technischer Ausbau
- Bauphysik
- Tragwerke/Tragsysteme
- Baustoffe/Bauchemie
- Vermessung

E Stadtplanung

- Stadt- und Dorfplanung
- Regional- und Landesplanung
- Freiflächen- und Landschaftsgestaltung
- Straßen und Stadttechnik

F Baudurchführung

- Planungs- und Baurecht
- Bauökonomie
- Bauwirtschaft und Planungsmanagement

Anlage 2

Zeitbudget - Stundentafel (SWS)

Fächergruppe	Semester				Summe Grund- studium	Semester				Summe 2. Ab- schnitt	Summe insges.	Diplom	
	1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.				9.
A Allgem. wiss. und künstl. Grundlagen	4	7	4	2	17	2	3	2	-	-	7	24	
B Darstellen und Gestalten	11	7	-	6	24	2	2	-	-	-	4	28	
C Entwerfen	4	4	6	4	18	6	4	4	6	4	24	42	
D Konstruktion und Technik	8	10	13	9	40	2	4	-	-	-	4	46	
E Stadtplanung	-	-	2	2	4	3	6	6	-	-	15	19	
F Baudurchführung	-	-	-	-	-	-	-	2	2	2	6	6	
G Wahlpflicht- bereich 1	1	1	1	1	4	2	-	2	2	2	8	12	
H Wahlpflicht- bereich 2	-	-	-	-	-				(16)		(16)	(16)	
Summe SWS (ohne Wahlbereich)	28	29	26	24	107	17	19	16	10	8	68	177	

ANLAGE 3		S				E				M				S				T				E				R				10.
STUDIENORDNUNG		1.		2.		3.		4.		DEFL. HAUPTF.	5.		6.		7.		8.		9.		DEFL. HAUPTF.	10.								
STUDIENGANG ARCHITEKTUR		V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü		V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü			V	S/Ü	V	S/Ü				
STUDENTENTAFEL		SWS				12	16	14	15	12	14	5	19	10	7	4	15	9	7	5	5	3	5							
A. ALLGEM. GRUNDLAGEN	1. BAU- U. KUNSTGESCHICHTE	2	-	2	-	2	2	2	-	P													L							
	2. ARCHITEKTURTHEORIE																2	-					U.							
	3. DENKMALPFLEGE												2	-	2	-							P							
	4. BAUAUFNAHME			1	2					L													AUS							
	5. WIRTSCHAFTL. U. SOZIALE GRUNDLAGEN	2	-	2	-					L					-	1							1-5							
B. DARSTELLEN U. GESTALTEN	6. DARSTELLUNGSLEHRE	1	2	1	2					P													L							
	7. GRUNDLAGEN GESTALTUNG	-	4	-	4					L				-	2	-	2						U.							
	8. BILDNERISCHES GESTALTEN	-	4						-	4	L												P							
C. ENTWERFEN	9. ARCHITEKTURINFORMATIK								-	2	L												AUS							
	10. PROJEKTE										L			-	4	-	4	-	4	-	4	-	4	6-8						
	11. GRUNDL. D. ENTWERFENS	1	3	1	3	-	4	-	4	P													L							
	12. WOHN- U. SOZIALBAUTEN										L			2	-								U.							
	13. INDUSTRIE- U. VERKEHRSBAU										L												P							
D. KONSTR.-TECHNIK	14. GEBÄUDELEHRE U. RAUMGESTALTUNG					2	-			L									2	-			AUS							
	15. BAUWERKSERHALTUNG U. WOHNUMFELD																						10-15							
	16. BAUKONSTRUKTION U. GEBÄUDESANIERUNG	2	-	2	-	-	2	-	2	P	2	-	-	2									P							
	17. TECHNISCHER AUSBAU					2	1	1	2	L													L							
	18. BAUPHYSIK			1	1	1	1			L													L							
E. STÄDTEBAU	19. TRAGWERKE/ -SYSTEME	2	2	2	2	2	2	-	4	L				-	2								L							
	20. BAUSTOFFE/ BAUCHEMIE	1	1	1	1					L													P							
	21. VERMESSUNG					1	1			L													L							
	22. STÄDTEBAU U. DORFPLANUNG					1	1	1	1	L				2	2	2	2						P							
	23. REGIONAL-/ LANDESPLANUNG																2	-					L							
	24. FREIFLÄCHEN U. LANDSCHAFT												1	1	-	2							L							
	25. STRASSEN U. STADTTTECHNIK												1	-									L							
F. BAUDURCHFÜHRUNG	26. PLANUNGS-/ BAURECHT																1	1					L							
	27. BAUÖKONOMIE																		1	1			L							
	28. BAUWIRTSCH. U. PLANUNG MANAGMENT																			1	1		L							
G. WAHL-PFLICHTB. 1	29. FÄCHERÜBERGREIF. STUD.	1	-	1	-	1	-	1	-	p ²⁾	2	-				2	-	2	-	2	-	L u. p ²⁾								
H. WAHL-PFLICHTB. 2	30. GESTALTUNG																1	2					L							
	31. KONSTRUKTION U. TECHNIK																						AUS							
	32. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN																						30							
	33. BAUDURCHFÜHRUNG																						-34							
	34. ENTWERFEN																													

2) 4 SWS sind aus den Fächergruppen "Technikwissenschaften u. Geschichte der Technik" oder "Arbeits- und Bildungswissenschaften" zu wählen.

ANLAGE 3.1 STUDIENORDNUNG STUDIENGANG ARCHITEKTUR		MATRIKEL 92		S E M E S T E R																10.		
				1.		2.		3.		4.		DEPLONIER	5.		6.		7.		8.		9.	
STUDENTENAFEL		SWS		V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü		V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü	V	S/Ü
A. ALLGEM. GRUNDLAGEN	1. BAU- U. KUNSTGESCHICHTE	2	-	2	-	2	2	2	-	P												L
	2. ARCHITEKTURTHEORIE												2	-								U.
	3. DENKMALPFLEGE										2	-	2	-								P
	4. BAUAUFNAHME			1	2					L												AUS
	5. WIRTSCHAFTL. U. SOZIALE GRUNDLAGEN	2	-	2	-					L			-	1								1-5
B. DARSTELLEN U. GESTALTEN	6. DARSTELLUNGSLEHRE	1	2	1	2					P												L
	7. GRUNDLAGEN GESTALTUNG	-	4	-	4					L	-	2	-	2								U.
	8. BILDNERISCHES GESTALTEN					-	4	-	4	L							2	-				AUS
	9. ARCHITEKTURINFORMATIK							-	2	L												6-8
C. ENTWERFEN	10. PROJEKTE										-	4	-	4	-	4	-	4	-	4		
	11. GRUNDL. D. ENTWERFENS	1	3	1	3	-	4	-	4	P												L
	12. WOHN- U. SOZIALBAUTEN										2	-										U.
	13. INDUSTRIE-U. VERKEHRSBAU																					P
	14. GEBÄUDELEHRE U. RAUMGESTALTUNG					2	-			L							2	-				AUS
	15. BAUWERKSERHALTUNG U. WOHNUMFELD																					10-15
D. KONSTR.-TECHNIK	16. BAUKONSTRUKTION U. GEBÄUDESANIERUNG	2	-	2	-	-	2	-	2	P	2	-	-	2								P
	17. TECHNISCHER AUSBAU					2	1	1	2	L												L
	18. BAUPHYSIK			1	1	1	1			L												L
	19. TRAGWERKE/ -SYSTEME	2	2	2	2	2	2	-	4	L			-	2								L
	20. BAUSTOFFE/ BAUCHEMIE	1	1	1	1					L												
	21. VERMESSUNG	1	1							L												
E. STÄDTEBAU	22. STÄDTEBAU U. U. DORFPLANUNG					1	1	1	1	L			2	2	2	2						P
	23. REGIONAL-/ LANDESPLANUNG														2	-						L
	24. FREIFLÄCHEN U. LANDSCHAFT										1	1	-	2								L
	25. STRASSEN U. STADTTECHNIK										1	-										L
F. BAUDURCHFÜHRUNG	26. PLANUNGS-/ BAURECHT														1	1						L
	27. BAUÖKONOMIE																1	1				L
	28. BAUWIRTSCH. U. PLANUNG MANAGMENT																		1	1		L
G. WAHL-PFLICHTB. 1	29. FÄCHERÜBERGREIF. STUD.	1	-	1	-	1	-	1	-	L ³⁾	2	-			2	-	2	-	2	-		L u. p ³⁾
H. WAHL-PFLICHTB. 2	30. GESTALTUNG												1	2								L
	31. KONSTRUKTION U. TECHNIK														1	2						AUS
	32. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN														1	2						30
	33. BAUDURCHFÜHRUNG														1	2						-34
	34. ENTWERFEN														1	2						

3) 4 SWS sind aus den Fächergruppen "Technikwissenschaften u. Geschichte der Technik" oder "Arbeits- und Bildungswissenschaften" zu wählen.